

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer  
Vorschriften

Hannover, 17. April 2009

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften mit Begründung und Synopse.

Der Kirchensenat  
Dr. Käßmann

Anlage

**Entwurf****Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG) in der Fassung vom 12. Oktober 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom

13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. § 21 a wird aufgehoben.

2. § 24 a wird wie folgt gefasst:

„§ 24 a  
(zu § 61 a Abs. 4 PfG)

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sind verpflichtet, mit der zuständigen Leitungsperson in regelmäßigen zeitlichen Abständen Jahresgespräche zu führen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung.

(2) Die Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerrinnen wird in Fortbildungsrichtlinien des Landeskirchenamtes geregelt.“

3. Nach § 24 a werden folgende §§ 24 b und 24 c eingefügt:

„§ 24 b  
(zu § 62 Abs. 3 PfG)

Der Dienst der Pfarrer und Pfarrerrinnen wird durch eine Dienstbeschreibung geregelt. Die Dienstbeschreibung wird durch den Superintendenten oder die Superintendentin im Benehmen mit dem Kirchenvorstand erlassen, wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin eine Pfarrstelle innehat, mit ihrer Vernehmung beauftragt ist oder als Pfarrer oder Pfarrerin der Landeskirche einen kirchenkreisbezogenen Auftrag wahrnimmt.

§ 24 c  
(zu § 63 PfG)

Die Entscheidung über die Beiordnung einer Hilfskraft und die Anordnung der Kostenerstattung obliegt dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin.“

4. In § 26 wird jeweils die Angabe „§ 65“ durch die Angabe „§ 68 a“ ersetzt.
5. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen richtet sich nach den von der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erlassenen Rechtsvorschriften. Das Landeskirchenamt kann mit der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten andere Stellen beauftragen.“
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 4.
6. Die Fußnote zu § 29 wird aufgehoben.
7. In § 37 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „wenn es die Versetzung ausgesprochen hat“ und die Kommata gestrichen.
8. § 42 a wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Pfarrer oder Pfarrerinnen können nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes beurlaubt werden. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 93 PFG, die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.“
  - b) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 2.
9. Die Fußnote zu § 47 wird aufgehoben.
10. Die Fußnote zu § 48 a wird aufgehoben.
11. § 55 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Gewährung der Elternzeit bewirkt kein Ende der Stellenteilung und führt nicht zum Verlust der gemeinsam übertragenen Pfarrstelle.“
  - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten bei einer Beurlaubung nach §§ 93 und 95 a PFG sowie einem Teildienst nach § 94 PFG entsprechend.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen**

Das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen vom 24. Juni 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 96), geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung von Regelungen über das Amt der Superintendenten und der Superintendentinnen vom 19. Juni 2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 155), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Superintendentur-Pfarrstelle“ durch das Wort „Superintendentur-Pfarrstellen“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Person“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Superintendentur-Pfarrstellen“ durch das Wort „Superintendentur-Pfarrstelle“ und das Wort „Person“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKDErgG) 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Das Landeskirchenamt kann mit der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten andere Stellen beauftragen.“
2. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a  
(zu § 66 und § 67 KBG.EKD)

Abweichend von § 66 und § 67 KBG.EKD gelten für den Eintritt in den Ruhestand und den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze die Altersgrenzen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen entsprechend.“

## Artikel 4

### Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz – KBBVG) in der Fassung vom 9. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die unter der Aufsicht der Landeskirche stehenden Dienstherren sind zu einer sachgerechten Bewertung der Kirchenbeamtenstellen verpflichtet. Das Nähere kann durch Verwaltungsvorschriften des Landeskirchenamtes geregelt werden.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5.

c) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

2. Die Anlage zu § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Unter der Überschrift **Besoldungsgruppe 12** werden nach dem Wort „Diakon“ die Wörter „als hauptberuflich lehrender Diakon an der Evangelischen Fachhochschule Hannover“ und das Komma gestrichen.

b) Unter den Überschriften **Besoldungsgruppe 14** und **Besoldungsgruppe 15** werden die Wörter „Evangelischen Fachhochschule Hannover“ jeweils durch die Wörter „Fachhochschule Hannover (Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales)“ ersetzt.

## Artikel 5

### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensenat  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

**Begründung:****Allgemeines:**

Das vorliegende Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften nimmt im Wesentlichen eine Reihe von redaktionellen Klarstellungen, Berichtigungen und Präzisierungen vor und stellt auf Grund von Umgliederungen im Rahmen der Änderung des Pfarrergesetzes vom 15. November 2007 (Abl. Bd. VII, S. 376) eingetretene Verschiebungen von Bezügen im Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz unserer Landeskirche wieder richtig.

**Im Einzelnen:**Artikel 1

## Nr. 1 und 2

Die Vorschriften über die Fortbildung wurden im Pfarrergesetz von § 39 Abs. 3 nach § 61 a verlagert. Damit ist § 61 a PfG neue Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Fortbildungsrichtlinien.

Ebenso hat sich der Bezug von § 24 a PfGErgG (Pflicht zum Führen von Jahresgesprächen) von § 61 auf § 61 a PfG verlagert. Im Interesse einer chronologischen Gliederung muss § 21 a PfGErgG aufgehoben und der Inhalt beider Regelungen in § 24 a PfGErgG (mit neuem Bezug zu § 61 a PfG) zusammengefasst werden. Es handelt sich insofern lediglich um redaktionelle Anpassungen im Sinne der Rechtsklarheit ohne materielle Auswirkungen.

## Nr. 3

Der Dienst der Pfarrer und Pfarrerinnen hat sich grundlegend gewandelt. Die Vielfalt der Aufgaben in den Gemeinden und Kirchenkreisen erfordert zunehmend für alle Beteiligten klare Vereinbarungen über Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Aus diesem Grund sieht das Pfarrergesetz nunmehr die Möglichkeit zum Erlass von Dienstordnungen vor. Von dieser Ermächtigung wird hiermit in Form von Dienstbeschreibungen Gebrauch gemacht. Parallele Regelungen werden auch in die Kirchengemeindeordnung eingefügt. Die Aufgaben im Pfarramt sollen künftig nicht wie bisher nur für die Inhaber und Inhaberinnen von Teildienststellen, sondern für alle Pastoren und Pastorinnen in einer Dienstbeschreibung festgehalten werden. Auch für die Superintendenten und Superintendentinnen sowie für die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen wurden bereits vergleichbare Dienstbeschreibungen erlassen.

Aufgrund der allgemeinen Vorschrift des § 58 PfGErgG ist gegenwärtig das Landeskirchenamt für die Beiordnung einer Hilfskraft gem. § 63 PfG und die Anordnung der Kostenerstattung zuständig. Nach den Erfahrungen des Sprecherkreises der Superintendenten und Superintendentinnen ist dieses Verfahren sehr umständlich. Dieser nachvollziehbaren Anregung folgend, sollte den Superintendenten und Superintendentinnen die entsprechende Zuständigkeit übertragen werden.

#### Nr. 4

Die Vorschriften über die Schadensersatzpflicht bei Pflichtverletzungen wurden im Pfarrergesetz von § 65 Abs. 1 nach § 68 a Abs. 1 verlagert. Es handelt sich insofern wiederum um eine Anpassung im Sinne der Rechtsklarheit ohne materielle Auswirkungen.

#### Nr. 5

Die geänderte Formulierung bezüglich der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten dient lediglich einer Klarstellung der Rechtslage vor dem Hintergrund der Konsequenzen aus dem Prozess zur Aufgabenkritik im Landeskirchenamt, die zu einer Verlagerung der gesamten Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten einschließlich der Widerspruchsverfahren auf die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse (NKVK) führen sollen.

Unterstützungen nach den im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen wurden in der Landeskirche seit vielen Jahren nicht mehr gewährt. In den sehr wenigen Fällen, in denen ein möglicher Anspruch überhaupt geprüft wurde, scheiterte dieser regelmäßig daran, dass das Einkommen der Betroffenen zu hoch war, um einen Anspruch zu rechtfertigen. Nachdem nun das Land Niedersachsen die in Bezug genommenen Unterstützungsgrundsätze mangels eigenen Bedarfs gänzlich abgeschafft hat, sollte die entsprechende Vorschrift im PfGErgG (§ 27 Abs. 4) ebenfalls entfallen. Hiervon wird auch die zugehörige amtliche Fußnote erfasst.

#### Nr. 6

Angesichts der dynamischen Rechtsentwicklung beim Land ist es problematisch, die Aktualität zu wahren. Im Übrigen sind die in Bezug genommenen landesrechtlichen Regelungen auch ohne die amtliche Fußnote gut zu finden. Sie ist daher entbehrlich und kann im Rahmen der Deregulierung landeskirchlicher Rechtsvorschriften gestrichen werden.

## Nr. 7

Es kommt wiederholt vor, dass Stellenwechsel z.B. aus stellenplanerischen Gründen erforderlich sind und unter den Beteiligten Einvernehmen darüber besteht. Gelegentlich ist auch die Wiederbesetzung einer Stelle nach den Vorgaben der Stellenplanung nur unter der Voraussetzung möglich, dass an anderem Ort im Planungsbereich eine Stelle frei wird und dem Plan entsprechend reduziert oder aufgehoben werden kann. Das „Umschalten“ des Besetzungsverfahrens auf Ernennung ohne Ausschreibung sollte bei Einverständnis der Beteiligten möglich sein, ohne dass zuvor das Anhörungsverfahren nach § 83 Abs. 4 PfG durchgeführt werden muss. Der Schutz des Pfarrers oder der Pfarrerin, dem das Anhörungsverfahren dienen soll, bleibt gewahrt, weil nur mit seinem oder ihrem Einverständnis darauf verzichtet werden kann.

## Nr.8

In einer sehr geringen Zahl von Einzelfällen kommt es zu Situationen, in denen Pfarrer oder Pfarrerinnen relativ kurze Zeit vor Erreichen des Ruhestandsalters die bisherige Höchstzeit für eine Beurlaubung ausgeschöpft haben und sich die problematische Frage einer Wiederverwendung vergleichsweise kurz vor dem Ruhestand stellt, obwohl weder seitens der Betroffenen noch seitens der Landeskirche ein nachhaltiges Interesse an einer Wiederverwendung besteht. Die vorgesehene Regelung löst dieses Problem. Sie lehnt sich an die entsprechende Regelung in § 51 Abs. 1 KBG-EKD an und ist gegenüber dem VELKD-Recht durch die Öffnungsklausel in § 95a Abs. 3 PfG abgedeckt.

## Nr.9

Siehe Nr. 6

## Nr. 10

Siehe Nr. 6

## Nr. 11

Diese Rechtsänderung betrifft Fälle, in denen einem Ehepartner eines stellenteilenden Ehepaares eine Elternzeit oder ein befristeter zusätzlicher Auftrag gem. § 55 Abs. 6 erteilt wird. Bei Übertragung des zusätzlichen Auftrages erweist es sich gelegentlich als zweckmäßiger, dass dieser Ehepartner nur den Zusatzauftrag wahrnimmt und der andere Ehepartner dafür den vollen Dienst in der Gemeindepfarrstelle ausübt.

Die Änderung von § 55 Abs. 5 PfGErgG stellt sicher, dass nach Ende der Elternzeit bzw. des Zusatzauftrages weiterhin die Stellenteilung gilt und weder der betroffene Ehepartner im Rahmen eines neuen Besetzungsverfahrens in die Stelleninhaberschaft zurückkehren muss noch das Landeskirchenamt in die Verpflichtung gerät, einen Anschlussauftrag bereitzustellen.

Artikel 2

## Nr. 1 bis 3

Die Änderungen dienen der Korrektur von Schreibfehlern, die im Rahmen der Ausfertigung des Kirchengesetzes zur Änderung von Regelungen über das Amt der Superintendenten und der Superintendentinnen vom 19. Juni 2007 aufgetreten sind. Das zugehörige Aktenstück der 23. Landessynode sah jeweils diejenigen Formulierungen vor, die mit dieser Änderung angestrebt werden.

Artikel 3

## Nr.1

Die geänderte Formulierung entspricht der Regelung in Artikel 1 Nr. 6.

## Nr. 2

Das in Vorbereitung befindliche 2. Änderungsgesetz zum KBG.EKD sieht in Orientierung am Dienstrechtsneuordnungsgesetz des Bundes vom 5.2.2009 die Anhebung der Regelaltersgrenze für den Ruhestand auf das 67. Lebensjahr und der sog. Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte auf das 62. Lebensjahr vor.

Da das Beamtenrecht des Landes Niedersachsen bisher keine entsprechende Anhebung der Altersgrenzen vorsieht, soll durch die neue Regelung sichergestellt werden, dass sich die landeskirchlichen Regelungen zum Ruhestandsalter weiterhin an den entsprechenden Regelungen des Landes orientieren. Ohne eine solche Orientierung bestünde die Gefahr, dass ein Wechsel in den kirchlichen öffentlichen Dienst sowohl für Lehrkräfte als auch für Verwaltungsbeamte und -beamtinnen unattraktiv wird.

Artikel 4

## Nr. 1

Die Änderungen dienen im Einklang mit den Zuständigkeitsbestimmungen des Landeskirchenamtes zum KBG.EKD und zum KBG.EKDErgG vom 30.4.2007 (Kirchl. Amtsbl. S. 143) einer Klarstellung von Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Bewertung von Dienstposten.

Nr. 2

Die Änderungen dienen der Rechtsbereinigung in Folge der Integration der Evangelischen Fachhochschule Hannover in die Fachhochschule Hannover.

Artikel 5

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

**Synopse****Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher und anderer Vorschriften****Alte Fassungen****Neue Fassungen****Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz****Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz**

§ 21 a  
(zu § 39 Abs. 3 PfG)

Pfarrer und Pfarrerinnen sind in regelmäßigen zeitlichen Abständen zur Teilnahme an kirchlichen Fortbildungsveranstaltungen verpflichtet. Die Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen wird in Fortbildungsrichtlinien des Landeskirchenamtes geregelt.

[ § 58

Für die nach dem Pfarrergesetz und diesem Kirchengesetz erforderlichen Entscheidungen, Genehmigungen, Mitteilungen und sonstigen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. ]

---

**Artikel 1**

**aufgehoben**

§ 24 a  
(zu **§ 61 a Abs. 4** PfG)

**(1)** Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, mit der zuständigen Leitungsperson in regelmäßigen zeitlichen Abständen Jahresgespräche zu führen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung.

**(2) Die Fortbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen wird in Fortbildungsrichtlinien des Landeskirchenamtes geregelt.**

§ 24 b  
(zu § 62 Abs.3 PfG)

**Der Dienst der Pfarrer und Pfarrerinnen wird durch eine Dienstbeschreibung geregelt. Die Dienstbeschreibung wird durch den Superintendenten oder die Superintendentin im Benehmen mit dem Kirchenvorstand erlassen, wenn ein Pfarrer oder eine Pfarrerin eine Pfarrstelle innehat, mit ihrer Versetzung beauftragt ist oder als Pfarrer oder Pfarrerin der Landeskirche einen kirchenkreisbezogenen Auftrag hat.**

§ 24 c  
(zu § 63 PfG)

**Die Entscheidung über die Beordnung einer Hilfskraft und die Anordnung der Kostenerstattung obliegt dem zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin.**

§ 26  
(zu § 65 Abs. 1 PFG)

Auf Ersatzansprüche nach § 65 Abs. 1 PFG kann in Härtefällen ganz oder teilweise verzichtet werden; ist der geschädigte kirchliche Rechtsträger nicht die Landeskirche, so bedarf es bei einem Verzicht des Einvernehmens mit dem Landeskirchenamt.

§ 27  
(zu § 70 PFG)

(1) Die Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, **Geburts- und Todesfällen** richtet sich nach den von der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erlassenen Rechtsvorschriften. Das Landeskirchenamt kann mit der **Feststellung und Zahlung der Beihilfen** andere Stellen beauftragen.

(2) Für die Gewährung von Reisekostenvergütung sind die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden; durch Rechtsvorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld wird durch Kirchengesetz geregelt.

(4) Für die Gewährung von Unterstützungen sind die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.<sup>1</sup>

(5) Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Vorschriften des Besoldungsrechts entsprechend.

Fußnote zu § 27 Abs. 4

Unterstützungsgrundsätze (UGr.) gemäß RdErl. des Nds. Finanzministeriums vom 23.3.1970 (Nds. MBl. S. 316)

Fußnote zu § 29

Verwaltungsvorschriften zu § 96 NBG (Ersatz von Sachschaden) vom 25.11.1992 (Nds. MBl. 1993 S. 93)

§ 26  
(zu § 68 a Abs. 1 PFG)

Auf Ersatzansprüche nach § 68 a Abs. 1 PFG kann in Härtefällen ganz oder teilweise verzichtet werden; ist der geschädigte kirchliche Rechtsträger nicht die Landeskirche, so bedarf es bei einem Verzicht des Einvernehmens mit dem Landeskirchenamt.

27  
(zu § 70 PFG)

(1) Die Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen richtet sich nach den von der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erlassenen Rechtsvorschriften. Das Landeskirchenamt kann mit der **Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten** andere Stellen beauftragen.

(2) Für die Gewährung von Reisekostenvergütung sind die im Land Niedersachsen geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden; durch Rechtsvorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld wird durch Kirchengesetz geregelt.

**aufgehoben**

**(4)** Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von Leistungen, die nicht Besoldung oder Versorgung sind, gelten die Vorschriften des Besoldungsrechts entsprechend.

**aufgehoben**

**aufgehoben**

## § 37

(zu § 84 Abs. 1 PFG)

(1) Die Durchführung der Versetzung auf eine Pfarrstelle nach § 83 PFG richtet sich nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz. Das Landeskirchenamt kann, **wenn es die Versetzung ausgesprochen hat**, nach Anhörung des zuständigen Kirchenvorstandes eine durch Wahl zu besetzende Pfarrstelle zur Besetzung durch Ernennung in Anspruch nehmen. Macht das Landeskirchenamt von diesem Recht Gebrauch, so wird im nächsten Besetzungsfall die Pfarrstelle durch Wahl besetzt. Im Falle der Besetzung durch Ernennung bedarf es keiner Ausschreibung der Pfarrstelle.

(2) Absatz 1 gilt bei einer Versetzung nach den §§ 33 und 34 entsprechend.

## § 42 a

(zu § 95 a PFG)

Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin die Beihilfeberechtigung nach § 27 Abs. 1 auch während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge bis zur Dauer eines Jahres behält, wenn eine Beihilfeberechtigung als Familienangehöriger oder eine andere Familienversicherung nicht besteht.

Fußnote zu § 47

**§ 37a NBG** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.2001 (Nds. GVBl. S. 33): "Bei einem nach dem 31. Dezember 1976 begründeten Beamtenverhältnis tritt an die Stelle des Eintritts oder der Versetzung in den Ruhestand die Entlassung, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllt sind.

**§ 4 Abs. 1 BeamtVG** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.3.1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 4, 5, 6 und 14 des Gesetzes vom 10.9.2003 (BGBl. I S. 1798): "Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte  
1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder  
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

## § 37

(zu § 84 Abs. 1 PFG)

(1) Die Durchführung der Versetzung auf eine Pfarrstelle nach § 83 PFG richtet sich nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz. Das Landeskirchenamt **kann nach** Anhörung des zuständigen Kirchenvorstandes eine durch Wahl zu besetzende Pfarrstelle zur Besetzung durch Ernennung in Anspruch nehmen. Macht das Landeskirchenamt von diesem Recht Gebrauch, so wird im nächsten Besetzungsfall die Pfarrstelle durch Wahl besetzt. Im Falle der Besetzung durch Ernennung bedarf es keiner Ausschreibung der Pfarrstelle.

(2) Absatz 1 gilt bei einer Versetzung nach den §§ 33 und 34 entsprechend.

## § 42 a

(zu § 95 a PFG)

**(1) Pfarrer oder Pfarrerrinnen können nach Vollendung des 55. Lebensjahres bis zum Beginn des Ruhestandes beurlaubt werden. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 93 PFG, die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten.**

**(2)** Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin die Beihilfeberechtigung nach § 27 Abs. 1 auch während der Beurlaubung ohne Dienstbezüge bis zur Dauer eines Jahres behält, wenn eine Beihilfeberechtigung als Familienangehöriger oder eine andere Familienversicherung nicht besteht.

**aufgehoben**

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähig gelten oder nach § 10 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, sind einzurechnen. Satz 3 gilt nicht für Zeiten, die der Beamte vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zurückgelegt hat.

Fußnote zu § 48 a

**§ 56 NBG** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.2001 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2007 vom 15.12.2006 (Nds. GVBl. S. 597):  
 "(1) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn der Beamte unter Beibehaltung seines Amtes seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).  
 (2) Die Arbeitszeit des Beamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Er kann mit seiner Zustimmung auch in einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit eingeschränkt verwendet werden.  
 (3) Von einer eingeschränkten Verwendung des Beamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn ihm nach § 55 Abs. 4 ein anderes Amt oder eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.  
 (4) §§ 55 und 60 gelten entsprechend. § 73 Abs. 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass von der verminderten Arbeitszeit nach Absatz 2 auszugehen ist.

§ 55  
(zu § 121 PFG)

Abs. 1 bis 4 unverändert

(5) Wird einem Ehegatten eine Elternzeit gewährt, so ist die eingeschränkte Aufgabe des anderen Ehegatten für die Dauer der Elternzeit in eine nicht eingeschränkte Aufgabe umzuwandeln. Dem Antrag eines Ehegatten auf Gewährung einer Elternzeit kann

**aufgehoben**

§ 55  
(zu § 121 PFG)

Abs. 1 bis 4 unverändert

(5) Wird einem Ehegatten eine Elternzeit gewährt, so ist die eingeschränkte Aufgabe des anderen Ehegatten für die Dauer der Elternzeit in eine nicht eingeschränkte Aufgabe umzuwandeln. Dem Antrag eines Ehegatten auf Gewährung einer Elternzeit kann

nur entsprochen werden, wenn der andere Ehegatte zugestimmt hat. Sätze 1 und 2 gelten bei einer Beurlaubung nach §§ 93 und 95 a PfG entsprechend.

Abs. 6 bis 8 unverändert

## Superintendentenwahlgesetz

### § 1

#### Superintendentur-Pfarrstellen

- (1) unverändert  
 (2) Dieses Kirchengesetz gilt auch für die Besetzung der Superintendentur-**Pfarrstelle** in den Amtsbereichen des Stadtkirchenverbandes Hannover und für die Besetzung der Pfarrstelle, mit der das Amt des Stadtsuperintendenten oder der Stadtsuperintendentin des Stadtkirchenverbandes Hannover verbunden ist.

### § 11

#### Vor-Anfrage bei der Superintendentur-Gemeinde

- (1) u. (2) unverändert  
 (3) Der Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde teilt dem Wahlausschuss innerhalb eines Monats mit, ob er schwerwiegende Bedenken gegen die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle mit einer der zur Wahl vorgeschlagenen **Person** hat.  
 (4) u. (5) unverändert

### § 12

#### Vokationsverfahren

- (1) unverändert  
 (2) Nach der Aufstellungspredigt kann jedes Mitglied des Kirchenkreistages und jedes Glied der Superintendentur-Gemeinde, das am Tage des Ablaufs der in Satz 4 genannten Frist das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand besitzt, Einwendungen gegen die Besetzung der Superintendentur-**Pfarrstellen** mit einer der zur Wahl vorgeschlagenen **Person** erheben. Die Einwendungen müssen schriftlich erho-

nur entsprochen werden, wenn der andere Ehegatte zugestimmt hat. **Die Gewährung der Elternzeit bewirkt kein Ende der Stellenteilung und führt nicht zum Verlust der gemeinsam übertragenen Pfarrstelle. Die** Sätze 1 und 2 gelten bei einer Beurlaubung nach §§ 93 und 95 a PfG **sowie einem Teildienst nach § 94 PfG** entsprechend.

Abs. 6 bis 8 unverändert

## Artikel 2 Änderung des Superintendentenwahlgesetzes

### § 1

#### Superintendentur-Pfarrstellen

- (1) unverändert  
 (2) Dieses Kirchengesetz gilt auch für die Besetzung der Superintendentur-**Pfarrstellen** in den Amtsbereichen des Stadtkirchenverbandes Hannover und für die Besetzung der Pfarrstelle, mit der das Amt des Stadtsuperintendenten oder der Stadtsuperintendentin des Stadtkirchenverbandes Hannover verbunden ist.

### § 11

#### Vor-Anfrage bei der Superintendentur-Gemeinde

- (1) u. (2) unverändert  
 (3) Der Kirchenvorstand der Superintendentur-Gemeinde teilt dem Wahlausschuss innerhalb eines Monats mit, ob er schwerwiegende Bedenken gegen die Besetzung der Superintendentur-Pfarrstelle mit einer der zur Wahl vorgeschlagenen **Personen** hat.  
 (4) u. (5) unverändert

### § 12

#### Vokationsverfahren

- (1) unverändert  
 (2) Nach der Aufstellungspredigt kann jedes Mitglied des Kirchenkreistages und jedes Glied der Superintendentur-Gemeinde, das am Tage des Ablaufs der in Satz 4 genannten Frist das Recht zur Teilnahme an einer Wahl zum Kirchenvorstand besitzt, Einwendungen gegen die Besetzung der Superintendentur-**Pfarrstelle** mit einer der zur Wahl vorgeschlagenen **Personen** erheben. Die Einwendungen müssen schriftlich erho-

ben werden und mit Gründen versehen sein. In den Gründen können nur Bedenken gegen die Lehre, die pastorale Befähigung oder den Lebenswandel einer zur Wahl vorgeschlagenen Person geltend gemacht werden. Die Einwendungen müssen bis zum Ablauf des sechsten Tages nach der Aufstellungs predigt bei dem Wahlausschuss erhoben werden.

### **Ergänzungsgesetz zum KBG.EKD**

#### § 4

(zu § 35 KBG.EKD)

(1) Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt. Das Landeskirchenamt kann eine andere Stellen mit der Festsetzung und Zahlung der Beihilfen beauftragen.

### **Kirchenbeamtenbesoldungs- und – versorgungsgesetz**

#### § 6

(1) Die Dienstpostenbewertung bildet die Grundlage für den Stellenplan. Ämter mit gleicher Amtsbezeichnung, die nach den Besoldungsordnungen mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet sind, werden bei der Bewertung der Dienstposten zusammengefasst. Ein Dienstposten ist neu zu bewerten, wenn der Amtsinhalt sich geändert hat.

(2) Bei der Verteilung der Kirchenbeamtenstellen auf die Dienstposten kann einem Dienstposten für die Dauer der Wahrnehmung durch einen bestimmten Kirchenbe-

ben werden und mit Gründen versehen sein. In den Gründen können nur Bedenken gegen die Lehre, die pastorale Befähigung oder den Lebenswandel einer zur Wahl vorgeschlagenen Person geltend gemacht werden. Die Einwendungen müssen bis zum Ablauf des sechsten Tages nach der Aufstellungs predigt bei dem Wahlausschuss erhoben werden.

### **Artikel 3 Änderung des KBG.EKDErgG**

#### § 4

(zu § 35 KBG.EKD)

(1) Beihilfen in Krankheits und Pflegefällen sowie Unterstützungen werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten und Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften von der Landeskirche gewährt. **Das Landeskirchenamt kann mit der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten andere Stellen beauftragen.**

#### § 9 a

(zu § 66 und § 67 KBG.EKD)

**Abweichend von § 66 und § 67 KBG.EKD gelten für den Eintritt in den Ruhestand und den Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze die Altersgrenzen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen entsprechend.**

### **Artikel 4 Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und – versorgungsgesetzes**

#### § 6

(1) – (3) unverändert

amten ausnahmsweise eine Kirchenbeamtenstelle des nächsten Beförderungsamtes derselben Laufbahn zugeteilt werden, wenn kirchliche Belange die weitere Wahrnehmung des Dienstpostens durch diesen Kirchenbeamten dringend erfordern und wenn Leistung und Lebensalter dieses Kirchenbeamten seine Beförderung geboten erscheinen lassen; Entsprechendes gilt, wenn ein bestimmter Kirchenbeamter einen Dienstposten wahrnehmen soll, der einem Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt als dem dem Kirchenbeamten verliehenen zugeordnet ist.

(3) Für das Land Niedersachsen geltende Vorschriften über Obergrenzen für Beförderungsamter sind nicht anzuwenden.

(4) Durch die Bewertung der Dienstposten, insbesondere durch die Zuordnung eines Dienstpostens zu Ämtern mit verschiedenem Endgrundgehalt und die Errichtung entsprechender Kirchenbeamtenstellen und ihre Verteilung auf die Dienstposten, wird ein Anspruch des Stelleninhabers auf Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht begründet.

(5) Bei der Entscheidung über die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Errichtung und Umwandlung von Kirchenbeamtenstellen sowie der Ernennung von Kirchenbeamten wird geprüft, ob die Dienstposten sachgerecht bewertet und die Kirchenbeamtenstellen auf die Dienstposten sachgerecht verteilt worden sind.

#### Anlage zu § 5 Abs. 1

##### **Besoldungsgruppe A 12**

Diakon – **als hauptberuflich lehrender Diakon an der Evangelischen Fachhochschule Hannover**, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 9, A 10 und A 11 –

##### **Besoldungsgruppe A 14**

Fachhochschullehrer – an der Evangelischen Fachhochschule Hannover nach Maßgabe der Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe A 15, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 -

##### **Besoldungsgruppe A 15**

Fachhochschullehrer – an der Evangelischen Fachhochschule Hannover, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 -

**(4) Die unter der Aufsicht der Landeskirche stehenden Dienstherren sind zu einer sachgerechten Bewertung der Kirchenbeamtenstellen verpflichtet. Das Nähere kann durch Verwaltungsvorschriften des Landeskirchenamtes geregelt werden.**

(5) Durch die Bewertung der Dienstposten, insbesondere durch die Zuordnung eines Dienstpostens zu Ämtern mit verschiedenem Endgrundgehalt und die Errichtung entsprechender Kirchenbeamtenstellen und ihre Verteilung auf die Dienstposten, wird ein Anspruch des Stelleninhabers auf Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht begründet.

#### Anlage zu § 5 Abs. 1

##### **Besoldungsgruppe 12**

Diakon – soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 9, A 10 und A 11 -

##### **Besoldungsgruppe A 14**

Fachhochschullehrer – an der **Fachhochschule Hannover (Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales)** nach Maßgabe der Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe A 15, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 -

##### **Besoldungsgruppe A 15**

Fachhochschullehrer – an der **Fachhochschule Hannover (Fakultät für Diakonie, Gesundheit und Soziales)**, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 -

